

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:

WIEN
XX. Wasnergasse 17.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme

durch
Ad. delia Torre's Buch- & Kunstdruckerei
Wien IX. Porzellangasse 28.

Nr. 2.

Wien, am 1. Juni 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Der zwanzigjährige Bestand des Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — Auftrags- und Abschiebeapparat System *Ernst Engel*. — Unsere Zeitschrift (Fortsetzung). — Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amtstetten. — Arbeitsplan der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkulabureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1903. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Stellenausschreibungen. — Bücherschau. — Personalien. — Brief- und Fragekasten.

Der zwanzigjährige Bestand des Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Der 23. Mai 1883 ist ein für die Geschichte des österreichischen Vermessungs- und Katasterwesens hochwichtiger und denkwürdiger Tag, trat doch mit diesem Datum, gleichsam als Schlussstein sich in den gewaltigen Bau der österreichischen Landesvermessung und Grundsteuereinschätzung einfügend, das Gesetz betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Wirksamkeit.

Die Ergebnisse der mühevollen Arbeit, welche Jahrzehnte hindurch unendlich viel Fleiss und Geduld hunderter Beamten wie ebenso sehr bedeutende Geldsummen gekostet hatte, mussten in strenger Evidenz gehalten werden, sollte nicht der Zweck des ganzen Werkes mit der Zeit illusorisch werden.

Hatten bereits die Fortschritte und die Beendigung unserer im Jahre 1817 begonnenen Landesvermessung und Grundsteuereinschätzung, welche lange Zeit überall im Auslande als mustergiltig anerkannt war, die rückhaltslose Anerkennung der Fachleute, sowie auch der Interessentengefunden, so war dies nicht minder der Fall nach der Veröffentlichung des Evidenzhaltungsgesetzes, welches in klarer, präziser Weise den zur Weiterführung des umfangreichen Operates notwendigen Vorgang festsetzte.

Die ersten Anfänge der Grundsteuerregulierung in Oesterreich greifen sehr weit zurück, denn schon im Jahre 1718 wurde durch das für die Lom-

bardei geltende „Censimento Milanese“ ein Parzellenertragskataster geschaffen. Die thesesianische Steuerrektifikation, die Verteilung nach der Grösse der einzelnen Güter, konnte sich ebenso wenig behaupten, wie der josefinische Kataster. Derselbe setzte zwar als Grundlage eine allgemeine Parzellenvermessung und Ertragsschätzung voraus, doch war diese Basis sehr mangelhaft, da die Bestimmung der Flächengrösse der Grundstücke wie auch die Ertragsschätzung, da man von der Uebertragung der Vermessung an Fachmänner vielfach abgesehen hatte, oft von den Grundbesitzern selbst mit den primitivsten Mitteln vorgenommen wurde. Erst das kais. Patent vom 23. Dezember 1817 ordnete die allgemeine Herstellung eines auf genauen Vermessungen und Schätzungen beruhenden Parzellenertragskatasters in allen Ländern an; dessen § 18 und die im Jahre 1833 herausgegebene „Anleitung zur Evidenzhaltung des stabilen Katasters“ sollten für die Evidenzhaltung des bereits fertiggestellten Teiles des Operates dienen; allein wegen zu geringen Personales und Mangel von Detail-Bestimmungen konnte dieses mit der Wirklichkeit nicht im Einklang gehalten werden.

Dies stellte sich anlässlich des Inslebensretens des Grundsteuerregulierungsgesetzes im Jahre 1869 heraus; das Operat war ohne gründliche Revision nicht zu benutzen, die Reambulierungen und Reklamationen nahmen einen Zeitraum von 13 Jahren in Anspruch und nach deren Beendigung im Jahre 1882 wurde das Evidenzhaltungsgesetz geschaffen. Es war dies eine schwierige Aufgabe, umsomehr als ähnliche, vollkommen erschöpfende diesbezügliche Bestimmungen in anderen Ländern nicht bestanden und blos der französische Kataster und derjenige einiger deutscher Länder den Gesetzgebern manigfache Anregungen bot. Für Schöpfer von Gesetzen dürfte es wohl keine grössere Befriedigung geben, als zu sehen, dass ihr Werk in einer langen Reihe von Jahren sich bewährt hat und lebenskräftig weiter zum Wohle der Gesamtheit und des Einzelnen dient, wie dies bei unserem Gesetze vollkommen zutrifft.

Wir Beamte der Evidenzhaltung aber erinnern uns dankbar der Schöpfer und Mitarbeiter dieses Gesetzes, besonders derjenigen unter ihnen, welche aus unserem Stande dazu berufen wurden und die für die Stabilisierung und Würdigung des bis dahin nur als Mittel zum Zwecke, beinahe als notwendiges Uebel erachteten Vermessungspersonales kräftigst eintraten und auch dafür sorgten, dass durch klare, sachliche Bestimmungen die diesbezüglichen Verhältnisse der Grundbesitzer geregelt wurden, an Hand welcher es ein Leichtes wäre, geradezu ideale Zustände herzustellen. Enthält auch das Gesetz einige besonders die Beamten schwer treffenden und hemmenden Bestimmungen, so erfüllt es doch vollkommen seinen Zweck, den Vorgang klarzustellen, wie die Operate in Evidenz zu erhalten sind, welcher kurz zusammengefasst, sich folgendermassen darstellt: „Sämtliche Aenderungen in der Begrenzung und der Kulturgattung der Grundstücke sind auch in der Mappe ersichtlich zu machen, die Steuer einer jeden Parzelle ist von dem jeweiligen Grundbesitzer, der zugleich im Grundbuche als Eigentümer erscheint, zu leisten“.

Die klarsten und besten Gesetzesbestimmungen können aber nicht durchgeführt werden, wenn unzureichende Organe zu Gebote stehen; dies traf auch bei dem Evidenzhaltungsgesetze zu. Wären die technisch vorgebildeten Beamten (§ 12) in genügender Anzahl beigelegt worden, würden die öffentlichen Behörden und Organe (§ 13) und die Grundbesitzer (§ 16) stets mitgewirkt haben, dann wäre auch der Zweck des Evidenzhaltungsgesetzes vollständig erfüllt worden.

Die oben angedeutete völlige Uebereinstimmung des tatsächlichen Standes des Grundbesitzes mit dem Steueroperat und dem Grundbuche ist derzeit tatsächlich nur in kleineren Vermessungsbezirken durchführbar. Die Staatsverwaltung sah auch die Unzulänglichkeit des Beamtenpersonales und dessen gedrückte Lage ein, dasselbe wurde sukzessive vermehrt.

Weitere Massnahmen scheiterten stets an dem leidigen Geldmangel im Staatshaushalte, doch dürfte bald die Anschauung bei der Staatsverwaltung und Volksvertretung durchdringen, dass in diesem Falle kein Sparen angezeigt sei, die Geschichte unseres Katasters spricht viel zu beredt, welche Unterlassungssünde hiedurch begangen werden könnte.

Die wichtigsten seit dem Jahre 1883 das Evidenzhaltungsgesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen betreffen die Steuernachlasse aus Anlass von Ertragsbeschädigungen, die Erweiterung der Agenden des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, die Anleitung zur Ausführung der Polygonaufnahme, sowie die energischere Vornahme dieser durch Aufstellung von Neuvermessungspartien in den einzelnen Ländern.

Also kein Stillstand — kein Rückschritt, ein zielbewusstes, wenn auch stets durch finanzielle Bedenken im Tempo gehemmtes Fortschreiten ist überall zu erblicken, und lässt uns hoffen, dass wir anlässlich des 25 jährigen Bestandes des Evidenzhaltungsgesetzes eine frohe, festliche Jubiläumsfeier zu veranstalten in der Lage sein werden, da doch bis dahin verschiedene Fesseln gefallen und die berechtigten Wünsche der Beamenschaft berücksichtigt sein dürften.

Konrad Weigl.

Auftrags- und Abschiebeapparat System Ernst Engel.

Von Ernst Engel, Obergeometer im Triang.- & Kalkulbureau.

Die geodätischen Instrumente und Aufnahmsmethoden haben in der modernen Geodäsie eine so wesentliche Verfeinerung erfahren, dass die überlieferten Hilfsmittel zur Herstellung von Plänen wie Transversalmaßstab und Zirkel nicht mehr ausreichen, um die durch die Aufnahme gewonnenen Felddaten mit dem erforderlichen, nur vom Maßstabe der Zeichnung abhängigen Grade von Genauigkeit zur planlichen Darstellung zu bringen. Andererseits müssen graphisch dargestellte Strecken z. B. für die Zwecke der Flächenberechnung entsprechend den gesteigerten Anforderungen, welche heute bezüglich ihrer Genauigkeit gestellt werden, den Plänen mit

weitaus grösserer Präzision entnommen werden, als dies mittels Masstab und Zirkel erreichbar ist.

Die diesem doppelten Zwecke, dem Auftragen und Abnehmen von Strecken dienenden neueren Apparate beruhen im Wesentlichen auf der Anwendung masstäblicher Teilungen, welche durch Vermittlung eines längs derselben verschiebbaren Noniusses die Erreichung beider Zwecke mit bedeutend erhöhter Genauigkeit ermöglichen. Einen weiteren und bei dem Wesen der Kartierung als Massenarbeit nicht zu unterschätzenden Vorteil bieten die Auftrags- und Abschiebeapparate dadurch, dass deren Anwendung, ohne an den Kartierenden gesteigerte Anforderungen zu stellen, die Arbeitsergebnisse auch quantitativ bedeutend erhöht.

Da die Festlegung der Detailpunkte für geodätische Pläne, wenn man von tachymetrischen Aufnahmen absieht, fast ausschliesslich durch rechtwinkelige Abstände (Ordinaten und Abscissen) erfolgt, sind die Apparate diesem Prinzip entsprechend konstruiert.

Im Wesentlichen lassen sich zwei Arten derselben unterscheiden. Die erste Art gestattet nur die getrennte Abschiebung von Abscissen und Ordinaten und besteht gewöhnlich aus einem geteilten Lineale und einem daran verschiebbaren rechtwinkligen Dreiecke mit Nonius zum Abschieben der Abscissen. Für die Auftragung der Ordinaten bedient man sich meist zweier rechtwinkliger Dreiecke, von denen eines an seiner Hypothenusa die Teilung, das andere den Nonius trägt.

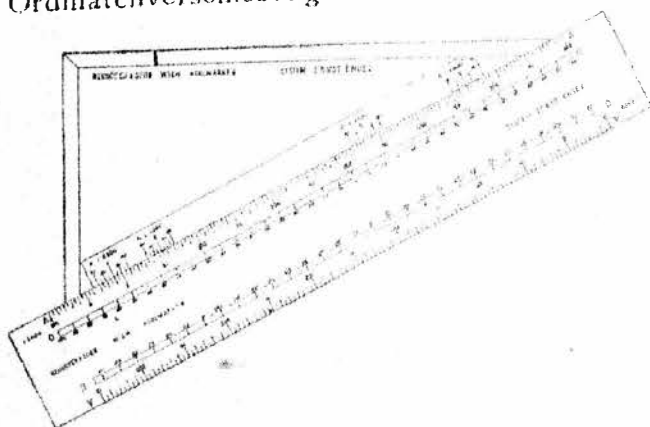
Die zweite Art der Auftragsapparate ermöglicht die gleichzeitige Auftragung von Abscisse und Ordinate. Dieselben bestehen gewöhnlich aus einem längeren geteilten Lineale und einem mit einem Nonius N_1 versehenen kürzeren, ebenfalls geteilten Lineale, welches normal zu dem ersteren verschiebbar ist und an welchem ein zweiter Nonius N_2 gleitet. Letzterer trägt zumeist eine Pikiervorrichtung zur Markierung der Punkte durch einen Nadelstich. Die Abscissen werden an dem längeren Lineale mittels des Nonius N_1 , die Ordinaten an dem kürzeren Lineale mittels des Nonius N_2 eingestellt und der Punkt sodann durch Betätigung der Pikiervorrichtung markiert. Diese Apparate eignen sich jedoch nur zur Auftragung von Felddaten, nicht aber zum Abschieben graphisch dargestellter Strecken z. B. für die Flächenberechnung.

Beiden Arten der Apparate aber haftet ein Uebelstand an, welcher in der Schwierigkeit besteht, dieselben derart auf der Zeichenfläche zu situieren, dass die Abscissentheilung genau parallel zur Abscissenachse d. i. zur Polygonseite oder Messungslinie ist.

Die vorliegende einfache Konstruktion verdankt ihr Entstehen dem Bedürfnisse der Praxis nach einem Apparate, welchem wohl die allgemeinen Vorzüge der Auftrags- und Abschiebeapparate, nicht aber auch deren Mängel eigen sind. Derselbe besteht aus einem Lineale mit einer Teilung, welche in Verbindung mit den auf einem rechtwinkligen Dreiecke angebrachten

Nonien das von einander unabhängige Abschieben sowohl der Abscissen als auch der Ordinaten gestattet.

Um dies zu ermöglichen, sind die Dimensionen der beiden Katheten des Dreieckes in das Verhältnis 1 : 2 gebracht. Es entspricht demnach eine Verschiebung des Dreieckes an dem Masstabe des Lineales in den Abscissen der Hälfte der Ordinatenverschiebung.



$\frac{1}{2}$ der nat. Grösse.

Demgemäss befindet sich unter dem mit A bezeichneten Abscissenmasstabe eine mit 0 bezeichnete Skala im doppelten Masse für die Ordinaten. Auf der Hypotenuse des Dreieckes sind zwei Nonien angebracht, deren einer (mit A bezeichnet) für das Abschieben der Abscissen und deren anderer (mit 0 bezeichnet) für das Abschieben der Ordinaten zu verwenden ist. Die längere Kathete trägt eine Strichmarke, welche von der kürzeren um ein bestimmtes Mass absteht.

Um den Apparat zum Abschieben von Abscissen und Ordinaten auf einer Polygonseite oder Messungslinie einzustellen, legt man das Dreieck mit seiner längeren Kathete derart an die Linie, dass die Strichmarke an der längeren Kathete mit dem Anfangspunkte der Strecke coincidirt. Hierauf wird das Lineal derart an die Hypotenuse des Dreieckes angeschoben, dass der Nullstrich des Ordinatennoniusses (0) mit dem Nullstriche der Ordinaten-skala zusammenfällt.

Um nun die Abscisse a aufzutragen, verschiebt man das Dreieck an dem nun festliegenden Lineale soweit, bis der mit A bezeichnete Nonius auf der oberen, mit A bezeichneten Teilung des Lineals die gewünschte Ablesung a ergibt. Hierauf zieht man an der kürzeren Kathete die Ordinatenlinie; um auf derselben die Ordinate o abzuschreiben, bringe man das Dreieck an dem festbleibenden Lineale in die Lage, dass der Stellung des mit 0 bezeichneten Noniusses am Masstabe 0 des Lineales der Wert o entspricht und ziehe sodann an der längeren Kathete die Schnittlinie für die Ordinatenlänge. Für die Einstellung der Ordinaten gilt dieselbe Teilung wie für die Abscissen, nur, dass der Wert der Intervalle für die ersteren die Hälfte desjenigen für die Abscissen ist. Zum leichteren Ablesen der Ordinaten dient die unter der Teilung angebrachte Skala.

In analoger Weise verfährt man bei der Darstellung rechtwinkliger Objekte, welche bei entsprechender Côtierung ohne Verschiebung des Lineales in einfachster Weise bewirkt werden kann. In ähnlicher Art werden die für die Flächenberechnung von Trapezoiden erforderlichen Masszahlen (Länge einer Diagonale und Summe der zu derselben gehörigen Dreieckshöhen) gewonnen.

Der Apparat ist für zwei Massverhältnisse und zwar für 1 : 2880 und 1 : 2500 konstruiert. Es trägt demnach das Lineal zu diesen Massverhältnissen entsprechende Teilungen und die Hypothense des Dreieckes zwei Paar zu einander gehöriger Nonien.

Die Vorzüge dieses Apparates sind folgende:

1. Derselbe beruht auf einfachster Konstruktion ohne komplizierte Details, welche die Resultate ungünstig beeinflussen.
2. Die Einstellung zum Gebrauche ist einfach, sicher und unabhängig von der Länge der Linien.
3. Abscissen und Ordinaten können unabhängig von einander aufgetragen werden, was bei Linien mit vielem angeschlossenen Detail von grossem Werte ist.
4. Der Apparat eignet sich sowohl für das Aufträgen von Massen, als auch für die Abschiebung graphisch dargestellter Entfernungen (Flächenrechnung.)
5. Die Genauigkeit der mit diesem Apparate erzielten Resultate ist eine erhöhte, da für ein gegebenes Massverhältnis Teilungen in Anwendung kommen, welche für die Abscissen um zirka 12 Prozent, für die Ordinaten um zirka 124 Prozent grösser sind, als das Massverhältnis der Zeichnung selbst.

Die Ausführung dieser Apparate wurde dem k. u. k. Hofmechaniker Neuhöfer & Sohn, Wien I., Kohlmarkt 8, übertragen.

Unsere Denkschrift.

(Fortsetzung.)

PETITION

der k. k. Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters.

Die Reformvorschläge, welche die vorliegende Petition der österreichischen Geometer umfasst, zerfallen:

A) in solche, welche die amtliche Stellung und die materiellen Interessen der k. k. Vermessungsbeamten betreffen und die Abänderung der auf die Ausübung des Dienstes ungünstig oder hemmend wirkenden Dienstesvorschriften bezwecken;

B) in jene, welche die Ausgestaltung des Katasters, die wissenschaftliche und moralische Hebung dieser Institution den Anforderungen des modernen Zeitgeistes entsprechend, anstreben.

Die Reformvorschläge der ersten Gruppe A sind folgende:

A.

Punkt 1.

Besserung der Avancementverhältnisse im Allgemeinen:

- a) durch Verbesserung der Avancementverhältnisse der Eleven;
- b) durch Auflassung der XI. Rangsklasse im ausübenden und der VIII. Rangsklasse im Ueberwachungsdienste;
- c) durch Einführung des Einviertel-Systems für das im ausübenden Dienste in Verwendung stehende Personale derart, dass je ein Viertel derselben in die X., IX., VIII. und VII. Rangsklasse eingereiht werde, und dass nach einem Uebergangsstadium von längstens fünf Jahren dahin gestrebt werde, dass selbständige Geometerposten nur von Beamten der IX. Rangsklasse aufwärts besetzt werden;
- d) durch Einreihung des im Ueberwachungsdienste stehenden Personales in die VII. und VI. Rangsklasse, und zwar in dem Verhältnisse, dass ein Drittel sämtlicher Inspektionsorgane die VII., die anderen zwei Drittel aber die VI. Rangsklasse bekleiden sollen;
- e) durch Kreierung von wirklichen Hofratsstellen in Wien und in den Hauptstädten der übrigen Kronländer.

Punkt 2.

Bewerber für den Posten eines k. k. Vermessungsbeamten haben unbedingt den Nachweis der mit entsprechendem Erfolge absolvierten Studien an einer inländischen technischen Hochschule zu erbringen.

Es möge dahin gewirkt werden, dass an den technischen Hochschulen in Wien, Prag und Lemberg eine eigene Fakultät für geodätische Wissenschaften errichtet werde. Der Lehrplan für diese Fakultät ist auf drei Jahre zu verteilen, damit der Kandidat auch praktisch für den Fachdienst entsprechend vorbereitet werden könne.

Punkt 3.

Titeländerung in der dienstlichen Eigenschaft der gegenwärtigen k. k. Evidenzhaltungsbeamten, und zwar in folgender Form:

- a) im ausübenden Dienste:
 1. „Vermessungspraktikant“ an Stelle des heutigen Titels: „Evidenzhaltungsleve“.
 2. „Vermessungsadjunkt“ (X. Rangsklasse) an Stelle des bisherigen Titels: „Geometer I. und II. Klasse“.
 3. „Vermessungs-Kommissär“ (IX. Rangsklasse) an Stelle des Titels „Obergeometer II. Klasse“.

4. „Vermessungs-Ober-Kommissär“ (VIII. Rangsklasse) an Stelle des Titels „Obergeometer I. Klasse“.

5. „Vermessungs-Rat“ (VII. Rangsklasse) als neu zu kreierende Rangsklasse.

b) im Ueberwachungsdienste:

6. „Vermessungs-Rat“ (VII. Rangsklasse) anstatt des bisherigen Titels „Inspektor und Ober-Inspektor“.

7. „Obervermessungs-Rat“ (VI. Rangsklasse) an Stelle des Titels „Direktor“.

8. „Hofrat“.

Punkt 4.

Abschaffung des bisherigen Amtstitels „K. k. Evidenzhaltungs- (Ober-Geometer des Vermessungsbezirkes etc.“ und Kreierung von „K. k. Katastral-Vermessungs-Aemtern“; weiters entsprechende standesgemässe Dotierung dieser Aemter.

Punkt 5.

Verminderung der dem einzelnen Vermessungsbeamten übertragenen Arbeitsaufgabe. — In einzelnen Kronländern (siehe Galizien, Bukowina, Südtirol) ist die Arbeitsüberbürdung eine derartige, dass die auffallende Sterbefallstatistik des Personals nur in der aufreibenden Tätigkeit desselben ihre Erklärung findet.

Punkt 6.

Aufassung der restringierten Diäten mit Rücksicht auf die anstrengende, oft mehr als zwölfstündige Sommerarbeit, wie auch mit Rücksicht auf den fortwährenden Wechsel in der Beköstigungs- und Unterkunfts-Station, unter gleichzeitiger Bewilligung zur Aufrechnung der vollen Diäten gleich den anderen Staatsbeamten.

Punkt 7.

a) Abschaffung der Vorspannsgebühren und Bewilligung zur Aufrechnung des Postrittgeldes gleich den anderen Staatsbeamten.

Die Bewilligung zur Verrechnung der Reisegebühren von Ortschaft zu Ortschaft, statt von Gemeinde zu Gemeinde. In Galizien bestehen Katastral-Gemeinden, welche eine territoriale Ausdehnung von über 70.000 Hektaren haben und mehrere Ortsgemeinden umfassen.

b) Bewilligung zur Rückkehr in den Standort an jedem Samstag und zur Verrechnung der hiezu notwendigen Reisebewegung.

Weiters die Bewilligung zur Vornahme einer verrechenbaren Dienstreise für den Fall, als in der eben bereisten Gemeinde eine entsprechende Unterkunft nicht anzutreiben ist.

c) Einführung der sogenannten Ganggelder innerhalb der Katastral-Gemeinden, gleichwie bei den Forstbeamten und den Beamten bei den agrarischen Operationen.

Punkt 8.

Pauschalierung zweier stabiler Handlanger bei den Längenmessungen und Lokalerhebungen — wohingegen bei Tisch- und Polygonal-Aufnahmen die weiters nötigen Handlanger den Ortspreisen angemessen separat zu verrechnen wären.

Punkt 9.

a) Gewährung alljährlicher Erholungs-Urlaube — analog den für die k. k. Gerichtsbeamten geltenden Normen — jedoch ohne Rücksichtnahme auf die zu lösende Arbeitsaufgabe

b) Berechtigung des selbständigen Geometers im Laufe eines Jahres — gegen vorangehende oder nachträgliche Anzeige je einen ein- bis zweitägigen Urlaub antreten, sowie auch derartige kurze Urlaube den ihm zugeteilten Eleven und Diurnisten bewilligen zu können.

Punkt 10.

Die zum vollen Ruhegenusse anrechenbare Dienstzeit wäre mit Rücksicht darauf, dass die Vermessungsbeamten mehr als die Hälfte derselben unter ganz abnormalen Verhältnissen — den ärgsten Strapazen und Unbequemlichkeiten besonders bezüglich der Bequartierung und Verköstigung ausgesetzt, zubringen — welche Umstände, wie die Sterbestatistik aufweist ganz aufreibend und auf die Gesundheit vernichtend wirken — auf 35 Jahre zu reduzieren.

Punkt 11.

Behufs Erlangung der infolge der vorangeführten Reformvorschläge erwachsenden Bedeckungskosten wären die gemäss § 54 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 nach Tarif I und II für die Evidenz-Amtshandlungen normierten Gebühren — mindestens zweifach, eventuell auch dreifach zu erhöhen. — Weiterhin wäre zu beantragen:

a) Erhöhung der Kosten für Privatvermessungen derart, dass dieselben nicht nach der Höhe der dienstlichen Bezüge des betreffenden Funktionärs, sondern in einem skalaartigen, der Partei leicht zugänglichen Modus normiert würden.

b) Erhöhung der gegenwärtig bestehenden Tarifsätze für Mappen-Kopien, lithographische Abdrücke, sowie auch für die anderen Abschriften und Auszüge aus den Katastral-Operaten.

Ad. B.

Bezüglich der Reformvorschläge, welche die Ausgestaltung des Katasters, die wissenschaftliche und moralische Hebung dieser Institution nach den jetzigen modernen Anforderungen anstreben, waren folgende Erwägungen massgebend.

Das Institut des Katasters ist bestimmt, dem Staate und dem Lande, der Gemeinde und dem Grundbesitzer zu dienen, es ist aber auch, wie § 78 der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 konstatiert, berufen, ein reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Rich-

tungen abzugeben und zu diesem Ende gehalten, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen.

Mit dieser Bestimmung wurde ausgesprochen und ist es auch im Wesen des Katasters gelegen, dass derselbe allen Einrichtungen des Staates, des Landes, der Gemeinden, den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Anstalten nutzbar gemacht werde.

Der Kataster, welcher in viele Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes, des wirtschaftlichen Lebens tief eingreift, muss aber auch, um mit den Schöpfungen, Einrichtungen und der Gesetzgebung neuerer Zeit Schritt zu halten und mit dieser im Einklange zu stehen, diesen Neuerungen angepasst und dementsprechend ausgestaltet werden.

Zur Gruppe B werden die nachstehenden Reformvorschläge einer hochgeneigten Erwägung unterbreitet:

B.

Punkt 1.

Die Vornahme der dringend notwendigen Neuaufnahmen in Städten, Ortschaften und Industriebezirken, deren amtliche Mappen durch die vielen Nachträge derartige Verschwenkungen in der Darstellung des Grundbesitzes zeigen, dass sie aus diesem Umstande und des kleinen Masstabes wegen zwar für den Grundsteuerkataster noch immer entsprechen, den Anforderungen aber, welche Grundbücher, Bauämter, Eisenbahnen an deren Genauigkeit stellen, nicht mehr genügen; behufs ungehinderten Fortganges dieser Neuvermessungen müssten gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Punkt 2.

Die Erlassung eines Vermarktungsgesetzes zur Sicherstellung der Eigentums Grenzen, nach welchen die Vermarktung der Landes- und Gemeindegrenzen, ferner der Eigentums Grenzen des unbeweglichen Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, sowie der im Privatbesitze befindlichen Grundstücke vorzunehmen wäre.

Punkt 3.

Die Erlassung eines Gesetzes zur Herstellung und Erhaltung der Uebereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster, um dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande, unter welchem sowohl die Vermessungsbeamten, als auch die Parteien zu leiden haben, endlich ein Ziel zu setzen.

Punkt 4.

Die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Grundbuchgesetzes rücksichtlich der das öffentliche Gut betreffenden Bestimmungen, um eine seit der Grundbuchsanlegung an der Tagesordnung stehende Angelegenheit zu regeln.

Punkt 5.

Die Zuteilung eines Vermessungsbeamten als Fachorgan bei jenen Verwaltungskörpern, wo geometrische Agenden in Betracht kommen und die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften des Katasters erforderlich ist.

Punkt 6.

Die Zuteilung von Vermessungsbeamten bei den Landesgerichten Wien, Lemberg und Prag zur Besorgung der technischen Agenden für die Landtafel und das Eisenbahnbuch.

Punkt 7.

Die klare Auslegung jener Bestimmungen des Evidenzhaltungsgesetzes, welche zu dem Zwecke geschaffen wurden, um die Amtshandlungen zu fördern, jedoch wenig oder gar keine Beachtung finden, wie hauptsächlich die Bestimmung des § 13 des Gesetzes, welche durch Angabe der anzeigepflichtigen Organe und des Zeitpunktes der Anzeige über die eingetretene Veränderung ergänzt werden sollte.

Punkt 8.

Die Ausstattung des Vermessungsbeamten mit einer angemessenen Strafbefugnis rücksichtlich Verhängung von Ordnungsstrafen, zund jedem, auch des Lesens unkundigen Gemeindevorsteher ein grösseres Strafrecht eingeräumt ist als dem Vermessungsbeamten.

Punkt 9.

Die Ergänzung jener Spezialgesetze, welche durch das Evidenzhaltungsgesetz berührt sind, als: das Strassenbau- und Forstgesetz, das Wasserrechtsgesetz, die Bauordnung und andere Gesetze und Vorschriften, beziehungsweise Erlassung eines besonderen Gesetzes, wodurch die Connexität wieder hergestellt werden soll.

Punkt 10.

Die in der Neuzeit üblichen Studienreisen in andere Staaten behufs Vervollkommnung der Wissenschaften und Einrichtungen dürften auch für das Vermessungswesen von Erfolg begleitet sein, weswegen derlei Stipendien zum Zwecke des Studiums zu kreieren wären.

Punkt 11.

Die Vermessungsbeamten, welche den Kataster zum Berufe erwählt haben, sind stolz darauf, dass derselbe, wie von den Vertretungskörpern und anderer massgebender Seite wiederholt festgestellt wurde, in den Kreisen der Landbevölkerung sehr populär geworden ist.

In Anbetracht dieses Umstandes und in Anbetracht dessen, dass die Vermessungsbeamten bestrebt sind, ihren nützlichen Beruf auf die höchste Stufe zu bringen, möge das hohe k. k. Finanzministerium es nicht als unbeschneiden betrachten, wenn die Bitte gestellt wird, zur Neuverfassung der Instruktionen und Vorschriften aus der Mitte der Vermessungsbeamten Experten zuzuziehen.

Punkt 12.

Uebertragung der ganzen Hausklassensteuer-Agende in der Form des bisherigen Häuserkatasters zur weiteren Führung und amtlichen Handhabung an die Katastral-Vermessungsbeamten.

(Fortsetzung folgt).

Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amstetten.

Über die Neuaufnahme der Stadt Amstetten wird uns folgendes mitgeteilt :
„Infolge der im Jahre 1900 erfolgten Vergrößerung des Stadtgebietes durch Einbeziehung von Teilen der Gemeinden Edla und Preinsbach hat der Gemeindeausschuss im Jahre 1901 beschlossen, bei der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion um die Neuvermessung des Gebietes der Ortsgemeinde Amstetten, ausgenommen jenen Teil, welcher zwischen dem Ybbsflusse und der Reichsstrasse liegt, anzusuchen und sich bereit erklärt, die zur Vermessung notwendigen Handlanger und das Materiale (Signale, Pflöcke etc.) sowie das Kanzleilokale unentgeltlich beizustellen. Der Gemeindeausschuss ging einerseits von dem Grundsatz aus, dass im Laufe der Zeiten — die letzte allgemeine Vermarkung fand 1820, respektive 1821 statt — sich Abweichungen von dem richtigen Stande des Grundbesitzes ergeben haben, andererseits durch die bereits zweimal vorgenommene Einverleibung von Gebiets-teilen der ehemaligen Katastralgemeinden Edla und Preinsbach (im Jahre 1883 und 1900) sowie durch die in letzterer Zeit zahlreich vorgenommenen Bau-Veränderungen, Strassen-Verbreiterungen und -Neuanlagen, Fluss- und Bach-regulierungen derartige einschneidende Aenderungen eingetreten sind, welche eine Revision der Grenzen sämtlicher Grundparzellen und die Neuanlage der Katastral-(Grundbuchs-)Mappe auf Grund einer Neuvermessung notwendig erscheinen liessen. Das k. k. Finanzministerium hat nun in Stattgebung obigen Ansuchens mit dem Erlasse vom 26. März 1902, Z. 83827/1901, die Triangulierung und Detailvermessung des Gebietes der Stadt Amstetten angeordnet. Erstere Vermessungsarbeit wurde bereits im Vorjahre mit grossen Schwierigkeiten beendet, während die Detail-Parzellenvermessung im Laufe des Monats Mai dieses Jahres durch Funktionäre der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien in Angriff genommen wurde.

Nachdem nun alle im oberwähnten Stadtgebiete gelegenen Grundstücke neu vermessen werden, so ist in erster Linie die Sicherstellung und Vermarkung der einzelnen Eigentumsgrenzen dringend notwendig. Die Vermarkung ist die Grundbedingung der Vermessung; je sorgfältiger und dauerhafter erstere ausgeführt wird, desto wertvoller ist die nach derselben vorgenommene Vermessung, beziehungsweise angefertigte Mappe. Die genaueste Vermessung und beste Mappe wird gar bald unbrauchbar, wenn eine mangelhafte Vermarkung zugrunde lag, und fortwährende Streitigkeiten sind die Folge der auf diese Weise entstandenen Aufnahme ungewisser Eigentumsgrenzen. Es empfiehlt sich daher, wie in der Kundmachung der Gemeindevorsteherung vom 22. Februar 1903, Z. 982, näher bezeichnet erscheint, dass die Grundbesitzer im Beisein der Anrainer ihre Besitzgrenzen feststellen, indem sie versunkene Grenzsteine heben, schief lagernde senkrecht setzen, vermooste, von Gestrüpp und Schlingpflanzen umgebene reinigen und dort, wo solche gänzlich fehlen, neue setzen. In Waldungen ist die Eigentumsgrenze gehörig auszulichten.

Es mag den Grundbesitzern wohl einerseits manchmal die Muhe zu gross erscheinen, andererseits die Auslagen zu viel sein; aber bei dem Umstande, dass eine Grenzregulierung in friedlicher Weise ganz entschieden vorteilhafter und billiger ist, als wenn erst durch Streitigkeiten und unter Inanspruchnahme von Rechtsbeihilfe Kosten erwachsen, welche den Wert des betreffenden Grundstückes oft um das Zehnfache übersteigen, abgesehen davon, dass hernach zwischen den einzelnen Anrainern langjährige Feindschaft herrscht, kann nur auf das Eindringlichste empfohlen werden, die Vermarkung der Eigentumsgrenzen sofort zu bewirken. Der Standort eines jeden Grenzsteines wird in der neuen Mappe genau bezeichnet erscheinen, vorausgesetzt, dass die Vermarkung vor Inangriffnahme der Vermessung der Parzelle stattfand. Eine nachträgliche Einmessung kann aus verschiedenen Rücksichten nicht mehr stattfinden.

Eine zweckentsprechende Vermarkung ist eines der wichtigsten Schutzmittel gegen die üblichen Prozesskriege, einer der Krebschäden des Grundbesitzerstandes, denn die Vermarkung bewahrt vor den Gefahren der Erbsitzung, der Besitzstörungs- und Eigentumsprozesse, den vielen Injurien- und sonstigen Klagen.

In gleicher Weise wird von Seite der Gemeindevorsteherung Amstetten eine Reambulierung der Freiheitsgrenzen im Einvernehmen mit den austossenden Gemeindevorstehern und Anrainern derart vorgenommen werden, dass selbe durch Grenzsteine ersichtlich gemacht wird.

In Anbetracht der grossen Wichtigkeit der Neuaufnahme und der dabei stattfindenden Revision des Besitzstandes hat nunmehr die Stadtgemeindevorsteherung mit 15. April l. J. ein neuerliches Gesuch an die k. k. n.-ö. Finanzlandes-Direktion um Einbeziehung des bis jetzt zur Vermessung nicht gelangenden Teiles der Katastralgemeinde Preinsbach II. Teil, südlich der Reichsstrasse bis zum Ybbsflusse gelegen, gerichtet, um eine zusammenhängende und gleichmässige Mappe zu erhalten, umsomehr gerade dieser Teil die meisten Besitzstandsdifferenzen aufweist.

Bevor ein Stadtgebietsteil direkt zur Vermessung gelangt, findet eine kommissionelle Begehung der Besitzgrenzen durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, sowie zweier Vertrauensmänner und dem Vermessungsfunktionär statt, wozu die Besitzer mit spezieller Verständigung eingeladen werden. Hiezu wird bemerkt, dass die Besitzer die Grenzen ihrer Gründe, wenn Abgrenzungen (Zaune, Planken, Mauern, Grenzsteine, Grenzgräben etc.) nicht schon vorhanden, noch vor der kommissionellen Begehung genau zu kennzeichnen, zumindestens aber jede Biegungsstelle mit starken Holzpflöcken einstweilen zu markieren haben, da es bei der grossen Anzahl der zu besichtigenden Parzellen und der verfügbaren Zeit der Kommissionsmitglieder nicht angeht, die Besitzgrenzen längere Zeit erst zu suchen oder langwierige Auseinandersetzungen zu pflegen. Die klar ersichtlichen Grenzen sind der Begehungskommission von Biegungsstelle zu Biegungsstelle unter Angabe von eventuellen Dachtraufen oder Reihenanteilen etc. und eingeleiteten Grenzausgleichungen in präziser Form und ohne weitläufige Auseinandersetzungen bekannt zu geben.

Behufs ungehinderter Vornahme der Vermessungsarbeiten erhielt die Gemeindevorsteherung von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten die Weisung, Vorsorge zu treffen, dass die mit den Vermessungen betrauten k. k. Geometer in ihren Arbeiten nicht behindert werden, die errichteten Signale, Pflöcke (rot markiert) und sonstigen Markierungszeichen unbedingt geschont bleiben und dass überhaupt die Vermessung, welche im Interesse der Grundbesitzer gelegen ist, nach jeder Richtung gefördert werde.

Die neu anzulegende Mappe wird gleichzeitig das Substrat für den General-Regulierungsplan der Stadt Amstetten bilden."

Arbeitsplan

der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkulbureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1903.

Obergeometer *Peter Rizzi* und Eleve *Ezio Righi* Neuvermessung von Fürstenfeld, Steiermark.

Obergeometer *Bogumil Buschek* und Geometer *Alois Krejcar*, Triangulierung und Neuaufnahme von Troppau.

Obergeometer *Wladimir Hajny* Regulierung der Reichsgrenze bei Skale am Zbruczflusse, Galizien.

Geometer *Johann Stroka* und Geometer *Jaroslaus Simon* Neuaufnahme von Krakau.

Geometer *Karl Beredik* und Geometer *Stanislaus Wewerka* Triangulierung und Neuaufnahme von Steyer, Oberösterreich.

Geometer *Hubert Profeld* und Geometer *Johann Cemus* Triangulierung und Neuaufnahme von Leoben, Steiermark.

Geometer *Franz Winter* Reambulierung von Linz.

Geometer *August Semerad* Triangulierung von St. Andrä-Wördern, Niederösterreich.

Vereinsnachrichten.

Aenderung des Titels unserer Zeitschrift. Um unausweichlichen Verwechslungen mit dem Organe des deutschen Geometervereines »Zeitschrift für Vermessungswesen« vorzubeugen, wird unser Blatt weiterhin unter dem Titel »Oesterreichische Zeitschrift für Vermessungswesen« erscheinen.

Zum Berichte über die Gründung des Vereines und die 1. Hauptversammlung wäre nachzutragen, dass die Vorversammlung der Kollegen Dalmatiens am 27. April 1902 stattfand, weiters, dass Herr Geometer *Johann Beran* als Ausschussmitglied gewählt wurde.

Wir stellen an unsere Vereinsmitglieder das Ersuchen uns alle in unser Fach einschlägigen Begebenheiten, sowie etwaige Berichte hierüber in den Landeszeitungen zu übermitteln, damit wir stets in der Lage sind, unseren Lesern durch eventuelle Veröffentlichung ein getreues Bild aller uns interessierenden Vorkommnisse zu bieten.

Unserem Vereine sind beigetreten: Herr Hofrat *Julius Jusa*; *Abraham Broch*; *Eduard Demmer*; Herr Oberinspektor *Karl Schwarzs*; Herr Ober-

geometer *Jaroslav Zwerina* im k. k. Finanz-Ministerium; Herr Oberinspektor *Theodor Berger*; Herr Direktor *Rokitansky* u. A. — Der gegenwärtige Mitgliederstand beträgt 370.

Kleine Mitteilungen.

Konservierung der Grenzpflocke. Obzwar es sehr wünschenswert ist zur Vermarkung Grenzsteine aus dauerhaftem Gestein wie quarzigem Gneis, Granit u. dgl. zu verwenden, können zur Markierung der Eigentums Grenzen öfters mit Pflöcke benützt werden. In solchen Fällen ist es jedoch erforderlich auf deren möglichst lange Zeit währende Erhaltung Bedacht zu nehmen. Ein einfaches Mittel zur Konservierung des in die Erde versenkten Holzes besteht darin, die Grube mit einer aus zwei Teilen Steinkohlensche und einem Teile gebrannten Kalkes bestehenden Mischung, auszufüllen, u. zw. zunächst im trockenen Zustande wobei zu bemerken ist, dass auch Steinkohlensche oder Kalk allein Anwendung finden kann, wenn eines der Konservierungsmittel nicht vorhanden wäre. Von grossem Vorteil ist es, den Grenzpfahl ausserdem vorher gehörig zu imprägnieren und zur grösseren Sicherheit (Ausreissen oder Löckern durch Winterfrost) am in der Grube befindlichen Ende mit einem gut befestigten Holzkrenze zu versehen.

Grundsteuer in England. In weiterer Ausführung der Anfrage betreffend die Grundsteuer in England sei folgendes mitgeteilt:

England hat gegenwärtig keine eigentliche Grundsteuer mehr. — Die Besteuerung des Bodenertrages erfolgt derzeit ausschliesslich im Wege der Einkommensteuer; *Schedula A* und *B* der *income-tax* bilden die einzigen Bestandteile dieser Steuer, welche zur Belastung des Bodenertrages bestimmt sind. — Allerdings findet sich im englischen Budget noch eine geringfügige Einnahmepost, welche ihrem Titel nach (*land-tax*) als eine aus einer Grundsteuer herrührende erscheint. Diese *land-tax* ist aber nur mehr der unbedeutende Rest einer solchen Steuer, welche im Jahre 1692 eingeführt worden war. Dieselbe war im Laufe der Zeit durch langdauernde Unveränderlichkeit ihrer Veranlagungsbasis so ganz aus aller Relation zum wirklichen Ertrage der Grundstücke getreten, dass man schliesslich nicht nur ihre Ungleichmässigkeit erkannte, sondern geradezu einsah, dass sie überhaupt aufgehört habe, eine Steuer zu sein. Da zugleich auch ihre befriedigende Reformierung als Steuer für unmöglich erachtet wurde, so wurde sie im Jahre 1798 als eine ablösbare Steuer für unmöglich erachtet und verlor hiedurch den letzten Schein ihres ursprünglichen Steuercharakters. Die Ablösungssumme wurde auf den vierzigfachen Jahresbetrag in dreiprozentigen Staatspapieren, auf den dreissigfachen in Bargeld festgesetzt. Die Ablösung ist übrigens seither nicht besonders rasch von statten gegangen, da bis jetzt nicht viel mehr als die Hälfte der *land-tax* abgelöst worden ist.

(Lesegang Grundsteuer.)

Stellenausschreibungen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Imoschi, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in der XI. Rangsklasse in Dalmatien.

Evidenzhaltungsobergeometer und Geometer, welche die Uebersetzung in gleicher Eigenschaft nach Imoschi anstreben, sowie die Bewerber um die eventuell zur Besetzung gelangende Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse, haben

ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachkenntnisse binnen drei Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Zara einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Mai 1908 Nr. 12).

Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsleuten in Kärnten mit einem Adjutum von jährlichen 1000 Kronen.

Evidenzhaltungsleuten sind bei Reisen und Uebersiedlungen nach den gemäss Artikel III des Gesetzes vom 23. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 84, für die Evidenzhaltungsbeamten der XI. Rangklasse bestehenden Vorschriften zu behandeln.

Bewerber haben die mit einem Sustentationsreverse belegten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse für den Staatsdienst, der körperlichen Eignung zum Felddienste, der Sprachkenntnisse und der mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien aus der Mathematik, darstellenden Geometrie und Geodäsie binnen 4 Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Klagenfurt einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums vom 12. Mai 1908).

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Loitsch, eventuell die Stelle eines Evidenzhaltungsgeometers II. Klasse in Krain.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Kenntnis beider Landessprachen binnen 4 Wochen bei dem Präsidium der Finanzdirektion in Laibach einzubringen. (Notizenblatt des k. k. Finanz-Ministeriums Nr. 13 vom 20. Mai 1903.)

Bücherschau.

Nachbezeichnete Bücher sind bei der Redaktion eingelaufen, deren eingehende Besprechung wir einer der nächsten Nummern vorbehalten:

»**Theoretische und praktische Anleitung zum Nivelieren**« von **S. Stampfer**, umgearbeitet von **Eduard Dolezal**, o. ö. Professor an der Bergakademie Leoben.

»**Hilfstafel zur Berechnung der Richtungskoeffizienten für Koordinatenausgleichungen**« von **Dr. O. Eggert**.

»**Tafeln zum Abstecken der Kreis- und Uebergangsbögen durch Polarkoordinaten**« von **Ing. Max Pernt**.

Personalien.

Beurlaubt: Geometer **Julius Wasserrab**, des Triangulierungs-Bureaus. — Adresse: Weissack, Post Batzdorf in Schlesien.

Brief und Fragekasten.

Hans Beran in Amstetten: Die gewünschte Adresse lautet: Obergeometer **Rupert Hartig** in Malnitz bei Ober-Villach (Kärnten). — Herzliche Grüsse.

Auf mehrere Anfragen: Die Briefkastennotiz in der letzten Nummer der »Zeitung für Land- und Forstwirtschaft« beweist zur Genüge, wie notwendig die Schaffung eines eigenen Organes war; im übrigen lassen wir dem erwähnten Blatte seine »harmlose Freude«!

Obergeometer Grubisic: Ihrem Wunsche wird in Kürzestem entsprochen werden. — Kollegialen Gruss.